

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
V II/20

Ihr Ansprechpartner:
Christian Bösen
E-Mail:
Christian.Boesen
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0651) 96797-13
Fax:
(0261) 29 141-1313

Datum:
18. März 2020

LBM - Newsletter

2 / 2020

Berufskraftfahrer – Qualifikation

Erlass zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2- Infektionen in Rheinland-Pfalz

-Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit, und Demografie RLP vom 17.03.2020 -

Vorgehensweise für Fahrerlaubnisinhaber der Klassen C und D die keinen Nachweis nach § 5 BKrFQV vorlegen können.

Rd.-Schreiben des MWVLW vom 18.03.2020, AZ. Verfahrenshinweis, Referat 8708 vom 18.03.2020





Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

An alle Fahrerlaubnisbehörden in Rheinland-Pfalz
über den LBM

nachrichtlich:
Fahrlehrerverbände
Industrie- und Handelskammern
per Mail durch MWWLW

| | | | | |
|-----------------------|-------------------|--------------------------------|-----------------|---------------|
| Mein Geschäftszeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon / Fax | 18. März 2020 |
| Verfahrensinweis | | Jörg Holzhäuser | 06131 16-2297 | |
| Referat: 8708 | | Joerg.Holzhaeuser@mwwlw.rlp.de | 06131 16-172297 | |
| Bitte immer angeben! | | | | |

Vorgehensweise für Fahrerlaubnisinhaber der Klassen C und D die keinen Nachweis nach § 5 BKrFQV vorlegen können

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Situation ist zu entscheiden, wie mit Fahrerlaubnisinhabern der Klassen C und D verfahren werden soll, wenn sie aufgrund der Corona-Krise keinen Nachweis nach § 5 BKrFQV vorlegen können.

Es bestehen keine Bedenken, den Führerschein bei dem die SZ 95 ausläuft zunächst ohne Vorlage der Weiterbildungsbescheinigung mit Eintragung der Schlüsselzahl 95 für zunächst ein Jahr auszufertigen. Die Weiterbildungsbescheinigung muss spätestens nach einem Jahr vorgelegt werden. Die Verlängerung des Führerscheins ohne Vorlage der Weiterbildungsbescheinigung darf nicht zu einer Überschreitung des fünfjährigen Zeitraumes ab der regulären Verlängerung insgesamt führen und ist daher auf eine spätere Verlängerung anzurechnen.

Auf die Vorlage der Bescheinigung der ärztlichen Untersuchungen nach Anlage 5 und 6 zur FeV kann grundsätzlich nicht verzichtet werden. Im Rahmen einer Einzelbetrachtung erscheint es notwendig, auch hier ggf. zunächst auf die Bescheinigungen zu verzichten und den Führerschein auszufertigen. Dem

Seite 2



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Fahrerlaubnisinhaber ist in diesen Fällen ein längstens dreimonatiger Zeitraum für die Nachreichung der Untersuchung einzuräumen.

Ich bitte um Unterrichtung des nachgeordneten Bereichs.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jörg Holzhäuser